



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag
Die österreichischen
Rechtsanwälte

An das

Bundesministerium f. Verkehr Innovation und Technologie

Abteilung II/ST3(Rechtsbereich Bundesstraßen)

Stubenring 1

1011 Wien

per E-Mail: st3@bmvit.gv.at, begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at,

ZI. 13/1 10/126

GZ 324.100/0004(5)-II/ST3/2010

BG, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird; VO über ein Sichherheitsmanagement für die Straßenverkehrsinfrastruktur

Referent: Dr. Eric Heinke, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Zu § 5 Abs 7 Z 2:

Die vorgeschlagene Fassung normiert: „*Angaben zu den unfallbeteiligten Fahrzeugen, wie insbesondere Fahrzeugart, nationales bzw. internationales KFZ-Unterscheidungskennzeichen, für PKW und einspurige KFZ auch Jahr der Erstzulassung und Motorleistung,*“.

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen empfiehlt sich, zumal das Wort „Unterscheidungskennzeichen“ nicht einmal im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes auffindbar ist, folgende dem KFG entsprechende Formulierung: „*Angaben zu den unfallbeteiligten Fahrzeugen, wie insbesondere Fahrzeugart, nationale bzw. internationale KFZ-Kennzeichentafel, für PKW und einspurige KFZ auch Jahr der Erstzulassung und Motorleistung,*“.

Zu § 5b Abs 1:

Die vorgeschlagenen Fassung normiert: „*Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der EU, die (...)*“.

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen und in Beibehaltung der in anderen Gesetzen bereits vorhandenen Diktion, empfiehlt sich folgende Formulierung: „*Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union (EU), die (...)*“.

Zu § 5c Abs 2 letzter Satz:

Die vorgeschlagenen Fassung normiert: „*Wenn die Absolventen solcher Lehrgänge um Zertifizierung ansuchen, hat das Gutachten der Ausbildungseinrichtung gemäß Abs. 1 insbesondere auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Einrichtung und der Lehrgang den gesetzlichen und durch Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.*“.

Zum besseren Verständnis durch den Normunterworfenen und in Beibehaltung der Terminologie im Gesetz, empfiehlt sich folgende Formulierung: „*Wenn die Absolventen solcher Lehrgänge um Zertifizierung ansuchen, hat das Gutachten der Ausbildungseinrichtung gemäß Abs. 1 insbesondere auch dazu Stellung zu nehmen, ob die Ausbildungseinrichtung und der Lehrgang den gesetzlichen und durch Verordnung festgelegten Anforderungen entsprechen.*“.

Soweit die jeweiligen Erläuterungen bzw. Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen dieses Entwurfes.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ersucht um entsprechende Berücksichtigung dieser Stellungnahme und der aus seiner Sicht notwendigen Modifikationen des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Wien, am 14. September 2010

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

Dr. Gerhard Benn-Ibler
Präsident